

folgt werden, die im StGB oder in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Das StGB enthält folgende **Verfehlungstatbestände**: Hausfriedensbruch zum Nachteil eines Bürgers (§ 134 Abs. 1), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, § 139 Abs. 1), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179). Außerhalb des StGB gibt es keine Verfehlungstatbestände.

3. Absatz 2 bestimmt, daß zur **Feststellung der Verantwortlichkeit** für Verfehlungen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Verfehlungen entsprechende Anwendung finden. Angewandt werden können die Bestimmungen des Allgemeinen Teils nur zur Feststellung der Verantwortlichkeit. So gelten z. B. für die Verfehlungen die gesetzlichen Vorschriften über Vorsatz, Irrtum, Zurechnungsfähigkeit, Versuch, Teilnahme und Geltungsbereich. Das bedeutet z. B., daß der Versuch einer Eigentumsverfehlung die Verantwortlichkeit wegen einer Verfehlung begründet.

Die Verjährung ist jedoch in § 1 Abs. 3 der 1. DVO zum EGStGB/StPO gesondert geregelt. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

4. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit finden bei den Verfehlungen keine Anwendung. Die **Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen** werden in der 1. DVO zum EGStGB/StPO geregelt (vgl. § 2 Anm. 1 bis 5).

Die Einführung einer speziellen Verantwortlichkeit für Verfehlungen erfolgte, um für diese Rechtsverletzungen nicht Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern Maßnahmen anderer rechtlicher Verantwortlichkeit anzuwenden. Deshalb werden die disziplinarische Verantwortlichkeit wegen Verfehlungen oder die polizeiliche Strafverfügung nicht zur strafrechtlichen Maßnahme.

#### Literatur

- E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/  
G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, insbes. S. 27 ff., 116 ff.  
R. Gerberding/G. Materna, „Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ 1975/7, S. 191.  
H. Pompoes, „Versuch bei Verfehlungen“, NJ 1970/4, S. 117. -  
G. Rommel, „Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten“, NJ 1969/5, S. 138.  
H. Weber, Vergehen im Strafrecht, Berlin 1967.

## 2. Abschnitt Schuld

### Vorbemerkung

1. Sozialistisches Strafrecht ist **Verwirklichung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit**. Mit ihr soll der Straftäter zur Erkenntnis und Anerkennung seiner persönlichen Verantwortung für das von ihm begangene so-

zial-negative Verhalten angehalten und damit zu einem verantwortungsbewußten Leben in der sozialistischen Gesellschaft geführt werden. Das setzt voraus, daß die Tat dem Täter nicht nur **objektiv** (Kausalität) zuzurechnen ist, sondern auch **subjektiv** das Ergebnis einer verantwortungslosen Entscheidung zu